

Die Deputation giebt daher der Kammer anheim, in Erwiderung der angezogenen Stelle der Beilage zum Decrete,

- f) zu erklären, daß sie die Ständeversammlung zur Berathung des in Frage stehenden Gesetzentwurfs allerdings für competent halte.

ad IV.

Wenn endlich die Staatsregierung der Ständeversammlung noch anheimgiebt, die mit der künftigen Berathung des Entwurfs zu beauftragenden Deputationen in der Maaße zu wählen, wie es im Jahre 1834

Decret vom 3. October 1834,
Schrift vom 28. ejusd.
(Landtagsacten I. Abth. 4. Bd. S. 216 und 478.)

vereinbart wurde, so dürfte sich mit einer geringen Modification auch hiermit einzuverstehen sein. Die Deputation glaubt, hierbei eines nähern Eingehens auf §. 114 der Verfassungsurkunde und §. 120 der provisorischen Landtagsordnung sich enthalten zu dürfen, da der Sinn beider Stellen schon im Jahre 1834 sorgfältig in Erwägung gezogen wurde und schon damals durch die vorhin gedachte Vereinbarung eine nähere Bestimmung erhielt. Laßt sich auch für die Erwählung einer einzigen Deputation nach §. 120 der provisorischen Landtagsordnung, welche daher durch eine gleiche Anzahl Mitglieder aus jeder Kammer zusammengesetzt werden muß, Manches anführen, so ist doch zu Gunsten der andern Art der Zusammensetzung, nach welcher jede Kammer eine Deputation für sich wählt, und jede Deputation unabhängig von der andern für sich berathet und ihren Bericht allein erstattet, wieder das anzuführen, daß diese Art des Verfahrens dem Zweikammersysteme angemessener zu sein scheint, daß dabei die Zahl der Deputationsmitglieder, welche den Bericht in der Kammer erläutern und vertheidigen kann, größer ist, daß sich in zwei getrennt von einander arbeitenden Deputationen die Ansichten vielleicht noch freier entwickeln können, und daß es der Staatsregierung erwünscht sein muß, auf diese Weise die Wahrheit von ihrem höhern Standpunkte aus desto sicherer zu erkennen. Die Deputation muß sich daher nach dem Gegeneinanderhalten alles Für und Wider für dieses letztere Verfahren, mithin für den Modus von 1834 oder für den Vorschlag der Regierung erklären. Auch ist diese Behandlungsart bei der Vorberathung des Criminalgesetzbuchs, der Strafproceßordnung, der Wechselordnung, des Gewerbesteuergesetzes, des Gesetzes über Einführung eines Maaßsystems und der Landtagsordnung angewendet und es sind durch die hierbei gemachten Erfahrungen die Vorzüge des Verfahrens wenigstens nicht widerlegt worden.

Durch eine aus beiden Kammern gemeinschaftlich gewählte Deputation wurde bisher nur ein Gegenstand, nämlich die Einbringung eines Stollns in die Freiburger Bergamtsrevier berathen, ein Gegenstand, welcher durch seine augenscheinliche Zweckmäßigkeit eine Uebereinstimmung aller Mitglieder der Deputation sehr bald veranlaßte. Um aber durch eine gewiß wünschenswerthe Vielseitigkeit der Erwägung eine Vereinigung nicht zu sehr zu erschweren, würde es noch einen bisher nicht angewendeten Mittelweg geben, daß nämlich beide Deputationen, wenn sie ihre Berathung beendigt hätten, und bevor sie ihren Bericht erstatteten, zusammenträten, um einen Vereinigungsversuch zu machen und die sich herausgestellte Verschiedenheit der Ansichten möglichst auszugleichen, worauf dann jede Deputation, es möge nun eine Vereinigung erfolgt sein, oder nicht, ihren Bericht für sich zu erstatten hätte. Es müßte denn die Staatsregierung,

um eine gleichzeitige doppelte Berichterstattung zu vermeiden, sofort nach diesem Zusammentritt sich bestimmt erklären, in welche Kammer sie die Sache zuerst bringen wolle, in welchem Falle dann nur von der Deputation dieser Kammer der Bericht sofort zu entwerfen sein würde, wogegen die Berichterstattung von der Deputation der andern Kammer bis nach Berathung des Gegenstandes in der Kammer, an welche die Sache zuerst gelangt, auszusetzen wäre.

Die Deputation beantragt daher, die Kammer wolle sich dahin erklären,

- g) daß sie damit einverstanden sei, daß der im Decrete erwähnte Gesetzentwurf zur künftigen Berathung in den Kammern selbst durch besondere ständische Deputationen der einzelnen Kammern in der Zwischenzeit vom Schlusse des gegenwärtigen bis zum Beginnen des nächsten ordentlichen Landtags geprüft und begutachtet werde,
- h) daß sie bereit sei, zu diesem Zwecke eine Deputation aus ihrer Mitte in der bei frühern Vorgängen der Art gewöhnlichen und durch Vereinbarung zwischen Staatsregierung und Ständen im Jahre 1834 festgestellten Maaße zu wählen, wobei jedoch die oben näher bezeichnete Modification von beiden Deputationen zu beobachten sei.

Endlich ist dem Decrete nach in der auf dasselbe zu erlassenden Schrift zuletzt noch die von jeder Kammer getroffene Wahl anzuzeigen.

Präsident v. Carlowitz: Wenn der Herr Referent nichts hinzuzufügen hat, so würde hiermit die Debatte eröffnet sein und ich hätte nur noch über die eingeschriebenen Redner eine Mittheilung zu machen, doch erst nachdem der Herr Staatsminister gesprochen haben wird, der sich so eben erhebt.

Staatsminister v. Wietersheim: Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß eine Idee, welche die Staatsregierung 15 Jahre hindurch sorgfältig in's Auge gefaßt, gepflegt und zu verwirklichen gestrebt hat, in dieser langen Zeit sich Bahn zu brechen nicht vermocht hat, indessen sie jetzt, von der Tagesbewegung aufgegriffen, fast wie ein Blitz bei heiterm Himmel in das Herz des Volkes schlägt und zündet. Die Frage, woher das kommt, will ich nicht untersuchen. Es würde das von keinem practischen Zwecke sein, zu Mißverständnissen führen, und dadurch leicht gehässig werden können. Aber eine andere Frage scheint mir nicht ohne practischen Zweck zu sein, und dieser widme ich einige Bemerkungen, der Frage, woher es gekommen, daß der frühere Vorschlag der Regierung keinen Anklang gefunden hat. Als die Regierung sich mit diesem Gegenstande vor dem ersten Landtage beschäftigte, konnte sie nach der Forderung der Theorie und nach dem Vorgange aller Staaten, in denen sich eine repräsentative Kirchenverfassung befindet, nichts Anderes wollen, als eine wirkliche kirchliche Vertretung. Sie konnte nicht daran denken, die Angelegenheiten der Kirche als ein Beiwerk und Nebengeschäft den Vertretern der politischen Gemeinde zu übertragen. Diese Idee war es, welche mit dem bei dem ersten Landtage 1833 neu erwachten